

Forschung und Transfer

Forschung und Technologietransfer der Fakultät Informatik

§ 57 Thüringer Hochschulgesetz

Aufgaben der Forschung, Entwicklungsvorhaben

1 Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium mit der in § 40 bestimmten Zielsetzung. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

2 Die Studierenden sind frühzeitig und systematisch an die Forschung heranzuführen und entsprechend der bestehenden Möglichkeiten daran zu beteiligen.

Forschungsschwerpunkte sind:

eCollaboration und Simulation (VirtualShowRoom)

Adaptive Signalanalyse